

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/65 vom 31. März 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_65)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/65 du 31 mars 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/65 del 31 marzo 2008

## **Regeste**

Art. 16 AVIG. Schicht- und Wochenendarbeit gilt im Allgemeinen als zumutbare Arbeit. Die Unzumutbarkeit wurde vorliegend aus gesundheitlichen Gründen bejaht (Entscheid Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2008, AVI 2007/65).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.0) mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie muss zur Schadenminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG). Nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit ohne entschuldbaren Grund nicht annimmt. Dieser Einstellungstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn Versicherte die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnen, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nehmen, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (BGE 122 V 38 Erw. 3b). 1.2 Die Voraussetzungen für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gelten auch für Zwischenverdienstarbeit. Bei lohnmässig unzumutbarer Arbeit im Sinn von Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG ist die versicherte Person aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht verpflichtet, die angebotene Arbeit als Zwischenverdienst anzunehmen, wenn sie nach Art. 24 AVIG Kompensationszahlungen erhält. Die (verschuldete) Aufgabe einer zumutbaren Zwischenverdienstarbeit ohne Zusicherung einer neuen Tätigkeit hat grundsätzlich die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG zur Folge (ARV 1998 Nr. 9 S. 43 ff. E. 2, insbesondere S. 45 E. 2d). 1.3 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt je Einstellungsgrund 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV).

### **E. 2**

Sinngemäss macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe die Arbeit gar nicht unverzüglich annehmen können (vgl. Art. 16 Abs. 1 AVIG), da ihr eine solche nicht sicher zugesagt worden sei. Von der Arbeitsvermittlungsfirma A.\_\_\_\_ wurde jedoch ein Telefonat mit der C.\_\_\_\_ AG zu Protokoll genommen, wonach ein grosses Interesse der C.\_\_\_\_ AG an der Festanstellung der Beschwerdeführerin bekundet worden sei. Die Beschwerdeführerin hätte man gerne zu den bekannt gegebenen Bedingungen eingestellt (act. G5.1.A1, S.5).

Unter den gegebenen Umständen erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin - hätte sie nicht selbst die Stelle abgesagt - diese auch erhalten hätte.

### **E. 3**

Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, die Stelle sei ihr lohnmässig bzw. aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen nicht zumutbar gewesen, weshalb sie von der Annahmepflicht befreit gewesen sei. 3.1 Soweit die Beschwerdeführerin einen zu tiefen Lohn geltend macht, kann auf die Kompensationszahlungen verwiesen werden. Denn unter der Voraussetzung der Kompensationszahlungen (Art. 24 AVIG) ist die Beschwerdeführerin verpflichtet, eine ihr zugewiesene, lohnmässig unzumutbare Zwischenverdienstarbeit anzunehmen und auch beizubehalten. Erst mit Beendigung der Kompensationszahlungen darf sie die Tätigkeit sanktionslos aufgeben, sofern der Lohn die allgemeine Zumutbarkeitsgrenze von 70% nicht erreicht. Vorliegend beträgt der versicherte Verdienst Fr. 5'786.-- (vgl. act. B4). Somit wäre selbst ein Bruttolohn von Fr. 4'225.-- während der Probezeit über der Zumutbarkeitsgrenze von 70 % des versicherten Verdienstes (= Fr. 4'050.20) gelegen. 3.2 Gemäss dem Kreisschreiben des seco über die Arbeitslosenentschädigung ist eine Nacht- oder Schichtarbeit zumutbar, wenn das Alter, die persönlichen Verhältnisse oder der Gesundheitszustand der versicherten Person nicht dagegen sprechen (KS ALE Januar 2007, Rn B 289). Vorliegend hätten sich die Schichten zwischen 7 und 22 Uhr verteilt (act. G5.1.A4). Wie die Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren belegte, war sie bereit, an den Werktagen Schichtarbeit zu leisten. Sie lehnte einzig die Wochenendarbeit ab, und zwar aus gesundheitlichen Gründen. Dazu reichte sie im Beschwerdeverfahren ein Arzzeugnis ein (act. G 3.1). In der vom Gericht angeforderten Konkretisierung des Arzzeugnisses schreibt Dr. D. \_\_\_ am 16. Januar 2008, die Beschwerdeführerin sei bei ihm von Juli 2006 bis März 2007 in Behandlung gestanden, von 27. April bis 27. Mai 2006 habe die Beschwerdeführerin zu Rehabilitationszwecken sich in der Klinik E. \_\_\_ aufgehalten und von Januar 2007 bis Februar 2007 habe sie bei ihm ein- bis zweiwöchige Therapiestunden besucht. Bei labiler psychischer Verfassung mit Krankheitswert seien unregelmässige Arbeitsleistungen ohne klare und regelmässige Ruhephasen dem Gesundheitszustand wenig förderlich. Dies sei eine grundsätzliche Aussage, treffe aber im Speziellen bei der Beschwerdeführerin zu, die anamnestic vorbelastet sei (act. G14). 3.3 Nachweislich dargelegt wurde mit diesem Arztbericht die therapeutische Behandlung der Beschwerdeführerin vor und während der betreffenden Bewerbung. Nachdem Dr. D. \_\_\_ sein ursprüngliches Arzzeugnis vom 26. Juni 2007 ausführlich erläutert hat, erscheint eine gesundheitlich bedingte Unzumutbarkeit, unregelmässig Wochenend- und Schichtarbeit zu leisten, als überwiegend wahrscheinlich. Die zugewiesene Stelle bei der C. \_\_\_ AG war damit für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar.

### **E. 4**

Im Sinne dieser Erwägungen wird die Beschwerde gutgeheissen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Im Weiteren beantragt die Beschwerdeführerin sinngemäss eine Parteientschädigung. Einer nicht vertretenen Partei wird der Zeitaufwand für das Erstellen von Rechtsschriften grundsätzlich nicht entschädigt, und Barauslagen werden nur ersetzt, wenn sie erheblich und nachgewiesen sind (GVP 1993, 111). Der Anspruch auf eine Parteientschädigung setzt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter anderem voraus, dass die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und

zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat; erforderlich ist somit ein Arbeitsaufwand, welcher die normale (z.B. erwerbliche) Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt (BGE 110 V 132 Erw. 4d). Vorliegend blieb der Zeitaufwand der Beschwerdeführerin im gewöhnlichen Rahmen, so dass ihr keine Entschädigung zuzusprechen ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einsprachentscheid vom 11. Mai 2007 aufgehoben. 2. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.